

Finanzierung von integrativen Krippen- u. Hortplätzen

1. Grundlage

Basis für die Finanzierung der integrativen Krippen- und Hortplätze ist diese Richtlinie in Verbindung mit der jeweiligen Finanzierung einer Regelgruppe aus dem Betriebskostenersatz, der verbandlichen Finanzierung und der Richtlinie für Elterninitiativen, Kleine Kindertagesstätten und eingetragene Vereine. Da es sich im Regelfall um bestehende Gruppen, bzw. Einrichtungen handelt, ist der Rahmen der Förderung durch die bereits vorhandene Finanzierung gegeben.

Mit dieser Richtlinie werden ergänzende Regelungen auf Grundlage der 2. DVO-KitaG zur Finanzierung von integrativen Plätzen festgelegt.

2. Allgemeines

- die vorgeschriebenen Stunden der Heilpädagogin muss die Einrichtung zusätzlich zu den bereits durch die LHH finanzierten Kräften vorhalten, d.h. über den städtischen Standard incl. Drittkräften hinaus
- die Sachkosten werden für die Punkte 3 – 5 entsprechend der in der Betriebserlaubnis (mit Integ) genehmigten Platzzahl gewährt
- die Elternbeiträge und das Essengeld werden entsprechend der in der Betriebserlaubnis (mit Integ) genehmigten Platzzahl als Einnahme auf die städtischen Zuschüsse angerechnet

3. Einzelintegration Krippe

in Kleinen Kindertagesstätten (KKT10 Plätze):

- es erfolgt **keine** Platzreduzierung, da in der LHH in Kleinen Kindertagesstätten eine Zweitkraft durchgehend beschäftigt und finanziert wird (§ 3 III S. 2 2. DVO-KitaG)
- da es sich um eine Einzelintegration handelt, wird die erhöhte Verfügungszeit von 11 Stunden **nicht** gewährt (§ 3 V 2. DVO-KitaG)
- es besteht bei Einzelintegration **kein** Anspruch auf die erhöhte Landesförderung von zusätzlich 25 % (§ 5 V 2. DVO-KitaG)

Somit ergibt sich bei einer Einzelintegration in einer Kleinen Kindertagesstätte keine Änderung zur Finanzierung der Regelgruppe.

in Regelkrippen (15 Plätze):

- es erfolgt eine Platzreduzierung um einen Platz (§ 3 III S. 1 2. DVO-KitaG)
- da es sich um eine Einzelintegration handelt, wird die erhöhte Verfügungszeit von 11 Stunden **nicht** gewährt (§ 3 V 2. DVO-KitaG)
- es besteht bei Einzelintegration **kein** Anspruch auf die erhöhte Landesförderung von zusätzlich 25 % (§ 5 V 2. DVO-KitaG)

4. Integrative Krippengruppen

Eingruppige Krippengruppen

- es erfolgt eine Platzreduzierung um 3 – 5 Plätze (§ 3 II 2. DVO-KitaG)
- in der Krippengruppe ist gem. § 3 V 2. DVO KitaG eine erhöhte Verfügungszeit von 11 Std. vorzuhalten. Da die LHH in eingruppigen Krippen bereits eine Drittkraft mit 30 Std. finanziert, erfolgt keine weitere Stundenaufstockung. Die um 3,5 Std. erhöhte Verfügungszeit muss von der vorhandenen Drittkraft abgedeckt werden
- es besteht Anspruch auf die um 25% erhöhte Landesförderung für die Erstkraft; diese wird bei der städtischen Finanzierung in Abzug gebracht
- zusätzlich zur Landesförderung für eine Regelgruppe besteht Anspruch auf die Landesförderung für insgesamt 11 Std. Verfügungszeit; hier erfolgt ebenfalls eine entsprechende Anrechnung

Mehrgruppige Einrichtungen mit Krippengruppe(n)

je Krippengruppe:

- es erfolgt eine Platzreduzierung um 3 – 5 Plätze (§ 3 II 2. DVO-KitaG)
- in der Krippengruppe ist gem. § 3 V 2. DVO-KitaG eine erhöhte Verfügungszeit von 11 Std. vorzuhalten. Die LHH finanziert die zusätzlichen 3,5 Std. in Höhe der in der Regelfinanzierung festgelegten Pauschale
- es besteht Anspruch auf die um 25% erhöhte Landesförderung für die Erstkraft; diese wird bei der städtischen Finanzierung in Abzug gebracht
- zusätzlich zur Landesförderung für eine Regelgruppe besteht Anspruch auf Landesförderung für insgesamt 11 Std. Verfügungszeit; hier erfolgt ebenfalls eine entsprechende Anrechnung

5. Hort

- grundsätzlich Einzelintegration
- es erfolgt im Regelfall eine Platzreduzierung um einen Platz (analog § 3 III 2. DVO-KitaG), bei einer abweichenden Betriebserlaubnis erfolgt eine Einzelfallprüfung

Abweichend von der Regelfinanzierung - Ziffer 9.1 der Richtlinie für Elterninitiativen, Kleine Kindertagesstätten und eingetragene Vereine - wird der festgelegte Teiler von 20 auf 19 reduziert. Bei einer abweichenden Betriebserlaubnis erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch den Fachbereich Jugend und Familie.